

# Hauptsatzung

**der Stadt Bad Kreuznach**

**vom 20.03.1995**

- 1. geändert durch Satzung vom 26.08.1999**
- 2. geändert durch Satzung vom 04.07.2003**
- 3. geändert durch Satzung vom 05.11.2004**
- 4. geändert durch Satzung vom 25.04.2008**
- 5. geändert durch Satzung vom 31.08.2009**
- 6. geändert durch Satzung vom 12.10.2009**
- 7. geändert durch Satzung vom 12.06.2013**
- 8. geändert durch Satzung vom 12.11.2013**
- 9. geändert durch Satzung vom 20.12.2013**
- 10. geändert durch Satzung vom 20.10.2014**
- 11. geändert durch Satzung vom 02.02.2015**

## Hauptsatzung

**der Stadt Bad Kreuznach vom 20.03.1995 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 26.08.1999, 04.07.2003, 05.11.2004, 25.04.2008, 31.08.2009, 12.10.2009, 12.06.2013, 12.11.2013, 20.12.2013, 20.10.2014 und 02.02.2015**

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) in der Fassung vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) in der Fassung vom 27.11.1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. S. 294), und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der Fassung vom 12.03.1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.01.2009 (GVBl. S. 44), hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung vom 08.10.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Kreuznach erfolgen in einer oder mehreren Zeitung/en. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher/welchen Zeitung/en die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen werden zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an sieben Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienstzeit. Die öffentliche Bekanntmachung von Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung erfolgt in den vom Stadtrat bestimmten Zeitungen, spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte Bosenheim, Ippesheim und Planig werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln wie folgt bekannt gemacht:

Ortsbeirat: Standort/e der Bekanntmachungstafel(n):

Bosenheim	ehemaliges Gemeindehaus
Ippesheim	Freier Platz, Elisabethenstraße
Planig	ehemaliges Rathaus, Mainzer Straße 85

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte Bad Münster am Stein-Ebernburg und Winzenheim werden gemäß § 1 bekannt gemacht.

(5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich befindet im Stadthaus, Hochstraße 48, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf oder durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, für die Stadtteile Bosenheim, Ippesheim und Planig an den in Absatz 4 genannten Stellen, für den Stadtteil Winzenheim am freien Platz an der Sparkasse und für das übrige Stadtgebiet im Stadthaus, Hochstraße 48. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1 und 2, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2 Ortsbezirke**

(1) Folgende Ortsbezirke werden gebildet:

Winzenheim einschließlich des früheren Stadtteils Winzenheimer Höhe, Bosenheim, Ippesheim, Planig und Bad Münster am Stein-Ebernburg im Umfang der ursprünglichen Gemeindegebiete.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte wird wie folgt festgesetzt:

Ortsbezirk Bad Münster am Stein-Ebernburg:	12 Mitglieder,
Ortsbezirk Bosenheim:	11 Mitglieder,
Ortsbezirk Ippesheim:	7 Mitglieder,
Ortsbezirk Planig:	11 Mitglieder,
Ortsbezirk Winzenheim:	13 Mitglieder.

## **§ 3 Bürgerentscheid**

Die Bürgerinnen und Bürger können nach Maßgabe des § 17 a GemO in den gesetzlich festgelegten Fällen einen Bürgerentscheid über wichtige Gemeindeangelegenheiten beantragen.

## **§ 4 Übertragung von Aufgaben an die Ausschüsse des Stadtrates**

(1) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates. Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Amtszeit des Stadtrates.

(2) Für die Übertragung und Entziehung der Beschlussfassung ist die Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates erforderlich.

(3) Der/Die Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.

(4) Der Hauptausschuss wird gemäß § 32 Abs. 3 GemO ermächtigt, Verträge der Stadt mit der Oberbürgermeisterin, dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einem Betrag von 10.000 Euro zu genehmigen.

(5) Der Finanzausschuss wird gemäß § 32 Abs. 3 GemO ermächtigt, die Zustimmung zur Leistung erheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben entsprechend § 100 GemO und über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 102 GemO wie folgt zu erteilen:

Ausgaben	über 5.000 bis 50.000 Euro
Verpflichtungsermächtigungen	über 5.000 bis 50.000 Euro

zuzüglich bis zu 10 % des Einzelhaushaltsansatzes.

(6) Der Finanzausschuss wird gemäß § 32 Abs. 3 GemO ermächtigt, über Verfügungen über Gemeindevermögen einschließlich Erlass sowie über die Hingabe von Darlehen von über 5.000 Euro bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro je Einzelfall zu entscheiden. Die Entscheidung über Stundung und Niederschlagung über 10.000 Euro je Einzelfall wird auf den Finanzausschuss ohne Wertobergrenze übertragen.

(7) Dem Finanzausschuss wird die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsingleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsingleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro im Einzelfall übertragen.

(8) Der Grundstücksausschuss wird gemäß § 32 Abs. 3 GemO ermächtigt, über Grundstücksgeschäfte (Erwerb und Veräußerung, Ausübung des Vorkaufsrechts und Enteignung) bis zu einem Wert von 25.000 Euro zu beschließen.

## § 5

### Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf die Oberbürgermeisterin

Auf die Oberbürgermeisterin wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und im Rahmen des Vergabeverfahrens nach
  - a) VOL bis 50.000 Euro bzw.
  - b) VOB bis 150.000 Euro
  - c) sowie für Leistungen nach Anhang I A und I B der VOF bis 50.000 Euro im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Stadtrates,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel,

5. Veränderung städtischer Ansprüche:

Stundung	bis	10.000 Euro
Niederschlagung	bis	10.000 Euro
Erlass	bis	5.000 Euro

jeweils für jede rechtlich selbstständige Forderung (Einnahmeart).

6. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 100 GemO und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 102 GemO bis zu einem Betrag von 5.000 Euro.

7. Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Satz 2 GastVO.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf die Oberbürgermeisterin unberührt.

Die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin für die laufende Verwaltung bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

**§ 6  
Beigeordnete**

(1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf 2 hauptamtliche Beigeordnete festgesetzt.

(2) Für die Verwaltung der Stadt werden 3 Geschäftsbereiche gebildet.

**§ 7  
Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen**

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Ratsmitglieder sind. Die Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder ist monatlich im Voraus und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt.

(2) Die Aufwandsentschädigung einschließlich der Entschädigung für Fraktionssitzungen beträgt monatlich für Ratsmitglieder 241,00 Euro und für Mitglieder von Ausschüssen und vom Stadtrat eingesetzte Arbeitsgemeinschaften, die nicht Ratsmitglieder sind, 15 Euro je Sitzung. Die Aufwandsentschädigung von 15 Euro je Sitzung für die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses erstreckt sich auch auf notwendige Sitzungen und Besprechungen zur Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses, zu Sitzungen mit den Fraktionsvorsitzenden sowie auf Sitzungen zu strategischen Planungen. Die Entschädigungssätze sind für die Dauer der laufenden Legislaturperiode festgeschrieben.

(3) Die Aufwandsentschädigung kann in Fällen des Fehlens ohne triftigen Grund oder Ausschlusses von Ratssitzungen nach § 38 GemO um die Hälfte des Betrages gekürzt werden, der von der Aufwandsentschädigung anteilig auf die im jeweiligen Monat stattgefundenen Ratssitzungen entfällt. Die Entscheidung trifft der Hauptausschuss. Für Vorsitzende von Fraktionen erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 um 100 % für Fraktionen mit 11 und mehr Ratssitzen, um 75 % für Fraktionen mit 5 bis 10 Ratssitzen und um 50 % für Fraktionen mit 2 bis 4 Ratssitzen.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausfall wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausfall nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten**

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen notwendigen baren Auslagen, des Verdienstausfalles und ihrer sonstigen persönlichen Auslagen erhält die/der ehrenamtliche Beigeordnete eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die/den ehrenamtliche/n Beigeordnete/n beträgt 60 v. H. des nach § 13 Abs. 2 Satz 3 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) in der jeweils geltenden Fassung geltenden Höchstbetrages unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl der Stadt Bad Kreuznach.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher/-innen und der Ortsbeiratsmitglieder**

(1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher/-innen erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 55 % des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung, die ein/e ehrenamtliche/r Ortsbürgermeister/-in nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirkes gemäß § 12 KomAEVO erhalten würde, mindestens jedoch 100 v. H. des Satzes, den ein Ratsmitglied nach § 7 Abs. 2 erhält, soweit dem keine Bestimmungen der KomAEVO entgegenstehen.

(2) Stellvertretende Ortsvorsteher/-innen, die den/die Ortsvorsteher/-in innerhalb eines Monats länger als drei Tage vertreten, erhalten für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für Vertretungen bis zu einem Monat 50 v. H. und für Vertretungen von mehr als einem Monat 80 v. H. der Aufwandsentschädigung des/der Ortsvorstehers/-in.

(3) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Aufwandsentschädigung wie Ausschussmitglieder (§ 7).

## **§ 10**

### **Entschädigung für Mitglieder von Beiräten**

Die Mitglieder des Ausländerbeirates und die Mitglieder vom Stadtrat gebildeter Beiräte, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten eine Entschädigung von 15 Euro je Sitzung. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 11**

#### **Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Führungskräfte und sonstige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung werden folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:

- a) der/die ehrenamtliche Wehrleiter/-in erhält den Höchstsatz nach § 10 Abs. 1 der Verordnung,
- b) der/die stellvertretende Wehrleiter/-in erhält nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Verordnung 50 % der Aufwandsentschädigung des/der Wehrleiters/-in, sofern er regelmäßig Aufgaben des/der Wehrleiters/-in wahrnimmt,
- c) die Zugführer/-innen der Löschzüge I und II erhalten 50 % des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Verordnung,
- d) die Führer/-innen der Stadtteil-Feuerwehren erhalten den Mindestsatz nach § 10 Abs. 2 der Verordnung,
- e) der/die Führer/-in des Gefahrgutzuges erhält 50 % des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Verordnung,
- f) der/die Jugendfeuerwehrwart/-in erhält die Entschädigung nach § 11 Abs. 4 der Verordnung.

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

# Geschäftsordnung

## des Stadtrates der Stadt Bad Kreuznach

### Inhaltsübersicht

#### **1. Abschnitt: ALLGEMEINES**

- § 1 Einberufung zu den Sitzungen
- § 2 Form und Frist der Einladung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Bekanntmachung der Sitzungen
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen
- § 7 Schweigepflicht und Treuepflicht
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung
- § 10 Fraktionen
- § 10 a Hauptausschuss

#### **2. Abschnitt: DIE VORSITZENDE UND IHRE BEFUGNISSE**

- § 11 Vorsitz im Stadtrat, Stimmrecht
- § 12 Ordnungsbefugnisse
- § 13 Ausübung des Hausrechts

#### **3. Abschnitt: ANTRÄGE IN DER SITZUNG**

- § 14 Allgemeines
- § 15 Sachanträge
- § 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge
- § 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung

#### **4. Abschnitt: ANFRAGEN**

- § 19 Anfragen

#### **5. Abschnitt: DURCHFÜHRUNG DER SITZUNG; ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN**

- § 20 Eröffnung und Ablauf der Sitzung
- § 21 Einwohnerfragestunde
- § 22 Redeordnung
- § 23 Beschlussfassung
- § 24 Reihenfolge der Abstimmung
- § 25 Wahlen
- § 26 Niederschrift

## **6. Abschnitt: AUSSCHÜSSE**

- § 27 Wahl von Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern/-innen
- § 28 Vorsitz in den Ausschüssen
- § 29 Einberufung zu den Sitzungen
- § 30 Arbeitsweise
- § 31 Anhörung

## **7. Abschnitt: BEIRÄTE**

- § 32 Beiräte

## **8. Abschnitt: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 33 Aushändigung der Geschäftsordnung
- § 34 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 35 Inkrafttreten

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.11.2014 aufgrund des § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2014 (GVBl. S. 72), die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**1. Abschnitt:  
ALLGEMEINES**

**§ 1  
Einberufung zu den Sitzungen**

- (1) Der Stadtrat wird von der Oberbürgermeisterin nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Der Stadtrat ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben des Rates gehört. Dieser Antrag kann nicht gestellt werden, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- (3) Sind die Oberbürgermeisterin, der Bürgermeister und die Beigeordneten nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt das älteste Stadtratsmitglied zur Sitzung ein.

**§ 2  
Form und Frist der Einladung**

- (1) Die Stadtratsmitglieder und Beigeordneten werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung eingeladen. Die Ortsvorsteher/-innen sind ebenfalls einzuladen.
- (1a) Die Oberbürgermeisterin entscheidet im Rahmen des Absatzes 1 über die Form und Übermittlung der Einladung. Die Ratsmitglieder und Beigeordneten, die über die technischen Voraussetzungen des Versendens und Empfangens elektronischer Post verfügen, können der Oberbürgermeisterin schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 übersendet werden können. Der/Die Empfänger/-in ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 elektronisch übersendet werden können, ist der Oberbürgermeisterin außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.
- (2) Zwischen der Einladung und der Sitzung müssen mindestens fünf volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, höchstens jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (3) Stadtratsmitglieder und Beigeordnete, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, teilen dies der Vorsitzenden nach Möglichkeit rechtzeitig vor der Sitzung mit.

(4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Stadtratsmitgliedes gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber der Vorsitzenden bis zum Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch an die von der Vorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse erklärt, die Form- und Fristverletzung nicht geltend zu machen.

(5) Erweist es sich aufgrund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstags vor- oder zurückzuverlegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn  
1. der Beginn der Sitzung um höchstens drei Stunden verlegt wird,  
2. alle Ratsmitglieder und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohner/-innen rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.

Unter der Voraussetzung von Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig.

### **§ 3 Tagesordnung**

(1) Die Oberbürgermeisterin setzt mit Zustimmung des Stadtvorstandes, im Falle der Beschlussunfähigkeit des Stadtvorstandes im Benehmen mit den anwesenden Mitgliedern des Stadtvorstandes, die Tagesordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Stadtrates gehören, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion beantragt wird; dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

(2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die gemäß § 5 Abs. 2 in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen.

(3) Ergänzungen der Tagesordnung durch die Oberbürgermeisterin können bis zum Beginn der Einladungsfrist (§ 2 Abs. 2 Satz 1) vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist.

(4) Spätere, auch nach Eröffnung der Sitzung wegen Dringlichkeit vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung und die Absetzung einzelner Beratungsgegenstände von der Tagesordnung können vom Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stadtratsmitglieder beschlossen werden.

(5) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungspunkte, bedürfen der Zustimmung des Stadtrates.

### **§ 4 Bekanntmachung der Sitzungen**

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtratssitzungen sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt das nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Diese Tagesordnungspunkte werden daher nur allgemein bezeichnet (z. B. Personalsachen, Grundstückssachen, Abgabensachen). Beschließt der Stadtrat, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekannt gemacht worden sind, in der öffentlichen Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekannt gemacht zu werden.

(2) Die Vertreter/-innen der Presse werden mit der Bekanntmachung nach Abs. 1 über die Einberufung einer Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet.

## § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen:

1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter/-innen,
2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,
3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner/-innen,
4. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 4 GemO),
5. Ausschluss aus dem Stadtrat (§ 31 GemO),
6. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Stadt beteiligt ist,
7. Grundstücksangelegenheiten,
8. Vergabe von Aufträgen, sofern schutzwürdige Belange der Bieter/-innen oder sonstiger Privatpersonen berührt werden oder Vergaberecht dies erfordert,
9. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises und der Stadt ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind,
10. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach § 19 Abs. 3 GemO,
11. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch,
12. sonstige Angelegenheiten, deren Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist.

(3) Der Stadtrat kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, dass auch andere als in Abs. 2 bezeichnete Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, soweit § 35 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GemO dem nicht entgegensteht.

(4) Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

## § 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

(1) An den Sitzungen des Stadtrates können auf Veranlassung der Oberbürgermeisterin Mitarbeiter/-innen der Stadtverwaltung teilnehmen. Das gilt auch für die Mitarbeiter/-innen der wirtschaftlichen Unternehmen und des städtischen Forstbetriebes. Ortsvorsteher/-innen, die an den Sitzungen teilnehmen, können im Rahmen des § 22 das Wort ergreifen, jedoch keine Anträge stellen.

(2) Der Stadtrat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter/-innen berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Beantragt ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder eine Anhörung, so ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten 12 Monate eine Anhörung stattgefunden hat. Die Oberbürgermeisterin kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Angelegenheit, zu der sie angehört werden sollen, in die Tagesordnung der betreffenden Sitzung aufgenommen ist oder wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bis zur übernächsten Sitzung des Stadtrates hinausgeschoben werden kann. Sachverständige können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.

(3) Die Ordnungsbefugnisse der Vorsitzenden nach § 38 GemO bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

## § 7 Schweigepflicht und Treuepflicht

(1) Die Teilnehmer/-innen an den Sitzungen des Stadtrates unterliegen nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 GemO der Schweigepflicht.

(2) Die Ratsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Stadt nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter/-innen handeln.

(3) Verletzt ein Stadtratsmitglied die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihm die Oberbürgermeisterin mit Zustimmung des Stadtrates ein Ordnungsgeld bis zu 500 € auferlegen (§ 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 i. V. m. § 19 Abs. 3 GemO).

## § 8 Beschlussfähigkeit

(1) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist.

(2) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Kann mindestens ein Ratsmitglied gemäß § 9 Abs. 1 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit gemäß Abs. 1 führen, so ist der Stadtrat abweichend von Abs. 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet die Vorsitzende nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Ratsmitglieder anstelle des Stadtrates.

### **§ 9** **Ausschluss von der Beratung und Entscheidung**

(1) Ein Stadtratsmitglied darf an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten nicht mitwirken, wenn

1. die Entscheidung ihm selbst, einem seiner Angehörigen im Sinne des Abs. 2 oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
2. wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder
3. wenn es
  - a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder
  - b) bei einer juristischen Person als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter/-in der Gemeinde angehört, oder
  - c) Gesellschafter/-in einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nichtrechtsfähigen Vereins ist,

und die unter den Buchstaben a) bis c) Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der/die Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

(2) Angehörige im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind:

1. Ehegatten,
2. eingetragene Lebenspartner/-innen,
3. Verwandte bis zum dritten Grade,
4. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner/-innen der Verwandten bis zum zweiten Grade,
5. Verschwägerte bis zum zweiten Grade.

Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht bei Wahlen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Stadtratsmitglied lediglich als Angehörige/r einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist.

(4) Ein Stadtratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder möglicherweise vorliegen kann, hat dies der Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Das gleiche gilt für Ratsmitglieder, denen Tatsachen über das Vorliegen von Ausschließungsgründen bei anderen Sitzungsteilnehmern/-innen bekannt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des/der Betroffenen und in seiner/ihrer Abwesenheit, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.

(5) Das Stadtratsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. Es ist berechtigt, sich bei einer öffentlichen Sitzung in dem für die Zuhörer/-innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten; bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.

(6) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn er unter Mitwirkung einer nach Abs. 1 ausgeschlossenen Person ergangen ist oder wenn eine mitwirkungsberechtigte Person ohne einen Ausschließungsgrund gemäß Abs. 1 von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen wurde. Er gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten seine Ausführung von der Oberbürgermeisterin ausgesetzt oder er von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Der ausgesetzte oder beanstandete Beschluss ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Oberbürgermeisterin, den Bürgermeister, die Beigeordneten, Ortsvorsteher/-innen und für alle Personen, die gemäß § 6 an der Sitzung teilnehmen. Abs. 6 gilt auch für die Oberbürgermeisterin, den Bürgermeister und die Beigeordneten.

## **§ 10 Fraktionen**

(1) Die Mitglieder des Stadtrates können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Ratsmitglieder können nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen angehören.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sowie des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/-in sind der Oberbürgermeisterin schriftlich mitzuteilen; diese gibt die Bildung der Fraktion dem Stadtrat bekannt. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

## **§ 10 a Hauptausschuss**

(1) Zur Herbeiführung einer Verständigung über die Behandlung wichtiger Aufgaben des Stadtrates wird ein Hauptausschuss gebildet. Der Hauptausschuss ist außerdem zuständig für alle Angelegenheiten, für die nicht ein besonderer Ausschuss sachlich zuständig ist.

(2) Der Hauptausschuss soll insbesondere die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Beigeordneten sowie die Zusammensetzung der Ausschüsse vorbereiten.

(3) Den Vorsitz führt die Oberbürgermeisterin. Sind die Oberbürgermeisterin oder deren Stellvertreter/-in von der Mitwirkung im Hauptausschuss ausgeschlossen, weil eine Interessenkollision i. S. d. § 22 GemO vorliegt, führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Hauptausschusses den Vorsitz.

**2. Abschnitt:  
DIE VORSITZENDE UND IHRE BEFUGNISSE**

**§ 11  
Vorsitz im Stadtrat, Stimmrecht**

(1) Den Vorsitz im Stadtrat führt mit Stimmrecht die Oberbürgermeisterin. In ihrer Abwesenheit wird der Vorsitz vom Bürgermeister und von den Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis, bei Verhinderung der Oberbürgermeisterin, des Bürgermeisters und der Beigeordneten vom ältesten anwesenden Stadtratsmitglied geführt. Verzichtet das älteste Ratsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Stadtrat aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n.

(2) Die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(3) Das Stimmrecht der Oberbürgermeisterin oder der sie vertretenden Beigeordneten, die nicht gewählte Mitglieder des Stadtrates sind, ruht bei

1. Wahlen,
2. allen Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, Bürgermeisters/Bürgermeisterin und der Beigeordneten beziehen,
3. dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl der Oberbürgermeisterin,
4. Beschlüssen über die Abwahl von Beigeordneten,
5. der Festsetzung der Bezüge der Oberbürgermeisterin und der Beigeordneten,
6. Beschlüssen über Einsprüche gegen Ausschlussverfügungen der Vorsitzenden nach § 38 Abs. 3 GemO.

Soweit ihr Stimmrecht ruht, wird die Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

**§ 12  
Ordnungsbefugnisse**

(1) Die Vorsitzende kann Stadtratsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann sie Stadtratsmitglieder von der Sitzung ausschließen und sie erforderlichenfalls zum Verlassen des Sitzungsraumes auffordern. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

(2) Verlässt ein ausgeschlossenes Stadtratsmitglied trotz Aufforderung durch die Vorsitzende den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung der Vorsitzenden ohne Weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.

(3) Gegen die Ausschlussverfügung der Vorsitzenden ist Einspruch beim Stadtrat zulässig. Der Einspruch ist binnen 14 Tagen bei der Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch beschließt der Stadtrat in der nächsten Sitzung.

(4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Stadtrates hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen auf die gleiche Dauer zur Folge.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 - 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme oder gemäß § 6 an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen, soweit sie der Ordnungsbefugnis der Vorsitzenden unterliegen.

### **§ 13 Ausübung des Hausrechts**

Die Vorsitzende kann Zuhörer/-innen, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung oder Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich ein/e Zuhörer/-in erhebliche oder wiederholte Störungen zu Schulden kommen, kann er/sie auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse ausgeschlossen werden.

### **3. Abschnitt: ANTRÄGE IN DER SITZUNG**

#### **§ 14 Allgemeines**

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.

(2) Antragsberechtigt sind die Vorsitzende, jedes Ratsmitglied und jede Fraktion. Von mehreren Ratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.

(3) Jeder Antrag ist von dem/der Antragsteller/-in (Abs. 2) oder von der Vorsitzenden, im Falle des Beschlussvorschlages eines Ausschusses von dessen Vorsitzenden oder von einem vom Ausschuss beauftragten Mitglied, vorzutragen und zu begründen.

(4) § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

#### **§ 15 Sachanträge**

(1) Sachanträge sind auf die materielle Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.

(2) Anträge, deren Annahme mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Das gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

## **§ 16** **Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge**

(1) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen, Anträge zur sonstigen Änderung der Tagesordnung sollen nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

(2) Der Stadtrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder beschließen,

1. bei Dringlichkeit auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden,
2. einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.

Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.

(3) Anträge auf Absetzen von Beratungsgegenständen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

## **§ 17** **Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge**

(1) Stadtratsmitglieder haben das Recht, zu den Beratungsgegenständen Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen oder zu beantragen, dass ein Antrag an einen Ausschuss zur Beratung überwiesen oder eine Ausschussvorlage zur nochmaligen Prüfung der Sache an einen Ausschuss zurücküberwiesen wird. Wird die Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss von der Oberbürgermeisterin erneut auf die Tagesordnung des Stadtrates zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.

(2) Der Rat kann beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen. In diesem Fall hat die Vorsitzende diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Anträge auf Vertagung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

## **§ 18** **Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Die Vorsitzende und Stadtratsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“. Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Aussprache und Beschlussfassung gestellt werden.

(2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit „Schluss der Beratung“ beantragt werden. Antrag auf „Schluss der Beratung“ geht jedem anderen Antrag vor. Ein solcher Antrag kann nicht von Ratsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und jedes Stadtratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, sowie jedes Stadtratsmitglied, das sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatten, sich zur Sache zu äußern.

**4. Abschnitt:  
ANFRAGEN**

**§ 19  
Anfragen**

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an die Oberbürgermeisterin zu richten. Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet; die Oberbürgermeisterin weist das anfragende Ratsmitglied hierauf besonders hin.

(2) Schriftliche Anfragen werden von der Oberbürgermeisterin schriftlich beantwortet, sofern nicht das anfragende Ratsmitglied beantragt, dass die Beantwortung mündlich in der nächsten Ratssitzung erfolgt.

(3) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Ratssitzung gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Oberbürgermeisterin kann die beantragte mündliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage auf die nächste Sitzung des Rates verschieben, wenn die Anfrage nicht mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag vorgelegen hat. Entsprechendes gilt, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Das anfragende Ratsmitglied kann beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Ratssitzung die Anfrage schriftlich beantwortet wird.
- b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 5 Abs. 2 und 3 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet.
- c) Vor der Beantwortung wird dem anfragenden Ratsmitglied auf Wunsch zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Nach der Beantwortung kann das anfragende Ratsmitglied eine mit der Anfrage im Zusammenhang stehende Zusatzfrage stellen.
- d) Eine Aussprache über die Anfrage und ihre Beantwortung findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.

(4) Soweit eine Anfrage den Geschäftsbereich eines/einer Beigeordneten betrifft, bleibt dessen/deren Zuständigkeit von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

**5. Abschnitt:  
DURCHFÜHRUNG DER SITZUNG, ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN**

**§ 20  
Eröffnung und Ablauf der Sitzung**

(1) Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der ergangenen Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest. Sodann wird über die Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, muss zunächst vom Stadtrat die Dringlichkeit der Sitzung festgestellt werden.

(2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Stadtrat noch beschlussfähig ist, so hat die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Das gilt insbesondere, wenn Ratsmitglieder wegen Ausschließungsgründen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sind.

(3) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 3 festgesetzt wurde, soweit nicht Änderungen nach § 16 zu berücksichtigen sind.

(4) Die Vorsitzende kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Ratsmitglieder ist die Sitzung für kurze Zeit zu unterbrechen.

## **§ 21** **Einwohnerfragestunde**

(1) Die Einwohner/-innen und die ihnen nach § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Selbstverwaltung und Auftragsangelegenheiten der Stadt bei öffentlichen Sitzungen an den Stadtrat zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, sofern der Stadtrat für diese Angelegenheit zuständig ist.

(2) Die Einwohnerfragestunde wird von der Oberbürgermeisterin im Benehmen mit dem/den Beigeordneten/mit Zustimmung des Stadtvorstandes, im Falle der Beschlussunfähigkeit des Stadtvorstandes im Benehmen mit den anwesenden Mitgliedern des Stadtvorstandes, zu Beginn jeder regulären Ratssitzung anberaumt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Ratssitzung aufzunehmen. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Fragen sollen der Oberbürgermeisterin nach Möglichkeit drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

(4) Die Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn

1. sie nicht den Bereich der örtlichen Verwaltung betreffen oder
2. sie sich auf nachfolgende Tagungsordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder
3. sie Angelegenheiten betreffen, die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, oder
4. die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde bereits mehr als 15 Minuten überschritten ist, sofern nicht der Rat ihre Verlängerung beschließt.

In den Fällen der Nr. 2 und 4 sind die betreffenden Fragen oder Äußerungen bei der nächsten Einwohnerfragestunde vorrangig zuzulassen.

(5) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein, sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die in Abs. 1 Bezeichneten können in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.

(6) Fragen werden mündlich von der Vorsitzenden beantwortet. Die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern nicht der/die Fragesteller/-in

der schriftlichen Beantwortung zustimmt. Die Oberbürgermeisterin hat den Rat über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren.

(7) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst die Vorsitzende, danach die Fraktion sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu Stellung nehmen.

(8) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge finden im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

## **§ 22** **Redeordnung**

(1) Die Vorsitzende erteilt, soweit sie nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem/der Berichterstatter/-in oder dem/der jeweiligen Antragsteller/-in das Wort. Im Übrigen wird den Ratsmitgliedern und Personen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Ratsmitglieder, die Anträge „Zur Geschäftsordnung“ oder „Auf Schluss der Beratung“ (§ 18) stellen wollen, erhalten sofort das Wort. Die Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstatter(n)/-innen und Antragsteller(n)/-innen ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen oder sonstige Klarstellungen erforderlich sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

(2) Wortmeldungen sind deutlich (z. B. durch Erhebung der Hand) anzuzeigen. Wenn zwei oder mehrere Ratsmitglieder sich gleichzeitig zu Wort melden, entscheidet die Vorsitzende darüber, wer zuerst spricht.

(3) Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Der Rat kann zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung vor Beginn der Beratung eine Redezeit festsetzen.

(4) Ein Ratsmitglied soll zu demselben Antrag grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung der Vorsitzenden kann ein Ratsmitglied auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der Ratsmitglieder ist zu gewährleisten.

(5) Die Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort nehmen. Das Wort zur Sache kann sie nur am Schluss der Ausführungen eines Ratsmitgliedes ergreifen.

(6) Die Vorsitzende kann Redner/-innen, die vom Beratungsgegenstand abweichen, „Zur Sache“ rufen. Ist ein/e Redner/-in dreimal bei der gleichen Rede zur Sache gerufen worden, so kann ihm/ihr die Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache hat die Vorsitzende den/die Redner/-in auf diese Folge hinzuweisen.

(7) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann der/die Antragsteller/-in oder der/die Berichterstatter/-in noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

## **§ 23 Beschlussfassung**

(1) Die Beschlussfassung setzt voraus:

1. eine Vorlage der Oberbürgermeisterin oder eines Ausschusses mit einem bestimmten Antrag oder Beschlussempfehlung oder
2. einen stimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnitts (§§ 14 - 18).

(2) Die Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass sie den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.

(3) Die Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder gefasst, soweit nach gesetzlichen Vorschriften nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmennthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Die Vorsitzende stellt die Zahl der Stimmen fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird einem Antrag von keinem Ratsmitglied widersprochen, kann die Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrages feststellen.

(5) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Über folgende Angelegenheiten wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt:

1. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),
2. Ausschluss aus dem Rat (§ 31 GemO),
3. Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung der Vorsitzenden (§ 38 Abs. 3 GemO).

Über andere Angelegenheiten wird geheim abgestimmt, wenn es der Stadtrat im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt.

(6) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmennthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

(7) Ein Viertel der anwesenden Stadtratsmitglieder kann beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies vom Stadtrat beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt als der weiter gehende. Bei namentlicher Abstimmung werden die Ratsmitglieder von der Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Die Namen der Ratsmitglieder und ihre Antworten sind in der Niederschrift festzuhalten.

## **§ 24 Reihenfolge der Abstimmung**

(1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Absetzung von der Tagesordnung,
2. Vertagung,
3. Überweisung oder Zurücküberweisung in einen Ausschuss,
4. Schluss der Beratung,
5. sonstige Anträge.

(2) Im Übrigen ist über den weiter gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.

(3) Über Abänderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, entscheidet der Stadtrat.

## **§ 25** **Wahlen**

(1) Wahlen sind alle Beschlüsse des Stadtrates, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Beschlüsse nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO sind keine Wahlen.

(2) Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht der Stadtrat im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder etwas anderes beschließt. Die Beigeordneten und im Falle des § 53 Abs. 2 GemO der Bürgermeister/die Bürgermeisterin werden stets in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.

(3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für nicht vorgeschlagene Bewerber/-innen abgegeben werden, sind ungültig. Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name des Bewerbers/der Bewerberin, für den/die das Ratsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen. Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung. Ist nur ein/e Bewerber/-in benannt worden, so kann mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden.

(4) Wurden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt (dritter Wahlgang). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Der dritte Wahlgang findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerber/-innen vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und im ersten und zweiten Wahlgang keiner mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im dritten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch die Vorsitzende.

(5) Wurde für die Wahl nur eine Person vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist die Wahl zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Stadtrat kann in derselben Sitzung aufgrund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen, die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.

(6) Der Stadtrat kann vor jedem Wahlgang oder vor dem Losentscheid beschließen, die Sitzung zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen. In diesem Fall wird die Wahl in der folgenden Sitzung von der Stufe an fortgesetzt, bei der die Unterbrechung oder Vertagung erfolgt ist. Die Wahl kann abgebrochen werden, wenn der Stadtrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder die Absetzung der Wahl von der Tagesordnung beschließt; in diesem Fall wird die Wahl in der nächsten Sitzung auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge durchgeführt.

(7) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmennhaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille der/des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Das Gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschlägen für Stimmzettel, auf denen der/die Abstimmende mit „Nein“ gestimmt hat. Stimmennhaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

(8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Vorsitzende und mindestens zwei von ihr zu bestimmende Ratsmitglieder. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses mindestens zwei Wochen in einem verschlossenen Umschlag von der Vorsitzenden aufzubewahren; wird die Wahl nicht gemäß § 43 Abs. 1 GemO angefochten, sind die Stimmzettel unverzüglich zu vernichten.

(9) Im Übrigen gilt § 23 entsprechend. § 27 bleibt unberührt.

## **§ 26** **Niederschrift**

(1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. Namen des/der Vorsitzenden, der anwesenden Beigeordneten und Ratsmitglieder, des/der Schriftführers/-in und der sonstigen Teilnehmer/-innen an der Sitzung,
3. Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Ratsmitglieder,
4. Tagesordnung,
5. Form der Beratung (öffentlich - nichtöffentlich) und der Abstimmung (offen - geheim - namentlich) über die einzelnen Angelegenheiten,
6. Wortlaut der Beschlüsse und Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der Ratsmitglieder,

7. Namen der Mitglieder des Stadtrates, die wegen Sonderinteresse von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,

8. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z. B. Verlauf der Einwohnerfragestunde, Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).

(2) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden, von je einem Ratsmitglied der im Stadtrat vertretenen Parteien und Gruppen sowie dem/der Schriftführer/-in zu unterschreiben. Die zur Mitunterzeichnung der Niederschrift bestimmten Ratsmitglieder werden vom Stadtrat für die jeweilige Wahlzeit bestimmt. Der/Die Schriftführer/-in wird von der Vorsitzenden bestellt.

(3) Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass seine/ihre abweichende Meinung oder der Inhalt seiner/ihrer persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird, sofern die abweichende Meinung oder die persönliche Erklärung vor der Beschlussfassung geäußert wurde. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(4) Die Niederschrift ist jedem Ratsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Jede Fraktion erhält eine Ausfertigung der Niederschrift. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten und jedem Ratsmitglied auf Verlangen vorzulegen. Dies gilt nicht für Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung nach § 9 ausgeschlossen waren.

(5) Werden bis zur nächsten Sitzung Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, so kann durch Beschluss eine Berichtigung herbeigeführt werden. Dabei können nur solche Ratsmitglieder mitwirken, die an dem ursprünglichen Beschluss beteiligt waren.

(6) Der Ablauf der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates wird mit Tonband aufgezeichnet. Diese Tonbandaufnahmen sind Bestandteile der Niederschrift und als Archivgut verschlossen aufzubewahren. Die Tonbandaufnahmen dürfen nur den Mitgliedern des Stadtrates, der Oberbürgermeisterin, dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den von der Oberbürgermeisterin ermächtigten Mitarbeitern/-innen der Stadtverwaltung zugänglich gemacht werden.

(7) Andere Personen als der/die Schriftführer/-in oder der/die von der Vorsitzenden Beauftragte dürfen Tonaufzeichnungen nur vornehmen, wenn der Rat dies ausdrücklich gebilligt hat. Einzelne Ratsmitglieder können jedoch verlangen, dass ihre Ausführungen nicht aufgezeichnet werden.

## **6. Abschnitt: AUSSCHÜSSE**

### **§ 27**

#### **Wahl von Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern/-innen**

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter/-innen werden vom Rat aufgrund von Vorschlägen der im Rat vertretenen politischen Gruppen (Ratsmitglieder oder Gruppe von Ratsmitgliedern) - in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung - gewählt, sofern nicht der Rat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Neben Ratsmitgliedern können sonstige wählbare Bürger/-innen der Gemeinde vorgeschlagen werden, soweit dies in der Hauptsatzung bestimmt ist oder, wenn eine Regelung in der Hauptsatzung nicht getroffen ist, der Rat dies beschlossen hat. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Ratsmitglied sein. Die Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die eingebrachten Wahl-

vorschläge diesem Erfordernis Rechnung tragen. Würde nach dem Ergebnis der Wahl ein Ausschuss sich überwiegend aus Bürger(n)/-innen zusammensetzen, die nicht Ratsmitglied sind, oder ein Ausschuss nicht der Festlegung seiner Zusammensetzung nach der Hauptsatzung oder dem Ratsbeschluss entsprechen, so ist die Wahl auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge zu wiederholen.

(2) Jede Fraktion des Rates bzw. jede im Rat vertretene politische Gruppe kann einen Wahlvorschlag einbringen. Für jedes vorgeschlagene Mitglied können gleichzeitig bis zu fünf Stellvertreter/-innen benannt werden.

(3) Werden mehrere Wahlvorschläge eingebracht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wobei für die Zuteilung der Sitze § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend gilt.

(4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates dem Wahlvorschlag zustimmt.

(5) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Mitglieder der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 33, 43 KWG) gewählt.

(6) Ersatzleute werden auf Vorschlag der Fraktion/der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.

(7) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Rat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, bei denen sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.

(8) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 auch für andere Ausschüsse, Beratungs- oder Beschlussorgane, deren Mitglieder vom Rat zu wählen sind. Sofern aufgrund einer Rechtsvorschrift der Rat an Vorschläge Dritter gebunden ist, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

## **§ 28 Vorsitz in den Ausschüssen**

(1) In den Ausschüssen führt die Oberbürgermeisterin den Vorsitz, soweit der Vorsitz nicht von einem/einer Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich zu führen ist. Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt die Oberbürgermeisterin.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer eines Jahres eine/n Vorsitzende/n, der/die Ratsmitglied sein muss.

## **§ 29 Einberufung zu den Sitzungen**

(1) Die Ausschüsse werden von dem/der jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Dieser/Diese setzt auch die Tagesordnung fest. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens fünf volle Kalendertage liegen. Führt ein/e Beigeordnete/r den Vorsitz, so erfolgen Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin.

(2) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an seine/n Stellvertreter/-in weiterzuleiten.

**§ 30**  
**Arbeitsweise**

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nach Maßgabe des § 5 öffentlich, soweit der Stadtrat dem Ausschuss eine Angelegenheit zur abschließenden Entscheidung übertragen hat. Die Sitzungen der Ausschüsse sind außerdem öffentlich, soweit dies durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben ist.

(2) Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von Beschlüssen des Stadtrates dienen, sind in der Regel nichtöffentlich. Ein Ausschuss kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit beschließen.

(3) Beigeordnete, soweit sie nicht den Vorsitz führen, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Ratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Stadtrat nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer/-innen teilnehmen.

(4) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden. Nach einer gemeinsamen Beratung wird für jeden Ausschuss getrennt abgestimmt.

(5) Die Oberbürgermeisterin kann in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem sie nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.

(6) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die für den Stadtrat getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

**§ 31**  
**Anhörung**

Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreter/-innen berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Entstehen mit der Zuziehung von Sachverständigen erhebliche Kosten, so ist zuvor eine Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

**7. Abschnitt:**  
**BEIRÄTE**

**§ 32**  
**Beiräte**

Die Oberbürgermeisterin und die Beigeordneten können an Sitzungen der vom Rat gewählten Beiräte, in denen sie nicht den Vorsitz führen, mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des/der Vorsitzenden.

**8. Abschnitt**  
**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**§ 33**  
**Aushändigung der Geschäftsordnung**

Allen Mitgliedern des Stadtrates, der Ausschüsse und des Beirates wird die Geschäftsordnung ausgehändigt.

**§ 34**  
**Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Der Stadtrat kann für den Einzelfall mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen, wenn dadurch nicht gegen Vorschriften der Gemeindeordnung verstößen wird.

**§ 35**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 18.11.2014 in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung vom 27.08.2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.